

# **Begleitheft**

## **in der**

# **Gymnasialen Oberstufe**

## **(ab Abitur 2027)**

Zur Information für die Schüler\*innen der  
gymnasialen Oberstufe und deren Eltern

Deutsche Schule Lissabon

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern

die hier zusammengestellten Informationen, auf Basis des Begleithefts von Herrn Erdt aus dem Jahr 2023, sollen ein Begleiter durch die gymnasiale Oberstufe, also die Einführungsphase in Klasse 10 und die Qualifikationsphase in den Klassen 11 und 12 bis hin zum Abitur sein.

Obgleich die Informationen zum Teil sehr detailliert auf die Abiturbestimmungen eingehen, ist die gesamte Verordnung wesentlich umfangreicher und wurde hier zum besseren Verständnis auf wesentliche Aspekte gekürzt und vereinfacht. Für viele Sonderfälle gibt es Extraregelungen, die hier nicht aufgeführt sind.

Für eine Vielzahl der für Schüler\*innen und deren Eltern relevanten Fragen reicht dieses Begleitheft jedoch aus. Bei speziellen Herausforderungen oder Unklarheiten bitten wir Sie, das persönliche Gespräch mit der Leitung der Sekundarstufe II zu suchen.

Auch wenn bestimmte Aspekte fehlen sollten, bitten wir Sie darum sich an uns zu wenden, damit wir die Informationsschrift eventuell noch vervollständigen oder verbessern können.

Teresa Alexandre

Manuel Vogel

**In dieser Informationsschrift sind Auszüge aus folgenden Dokumenten enthalten:**

- Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland (Beschluss der KMK vom 11.06.2015 i.d.F. vom 19.09.2024)
- Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Beschluss der KMK vom 11.06.2015 i.d.F. vom 19.09.2024)
- Versetzungsordnung der DSL
- Haus- und Schulordnung der DSL und zugehörige Dokumente

## Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der Oberstufe:	
1.1. Aufbau der Oberstufe	4
1.2. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe	4
2. Unterrichtsfächer in der gymnasialen Oberstufe	
2.1. Fächerangebot	5
2.2. Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase (Klasse 10)	5
2.3. Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase (Klassen 11 und 12)	6
3. Leistungsbewertung und Klausuren	
3.1. Leistungsbewertung in der Einführungsphase	8
3.2. Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase	8
3.3. Versäumnis einer Klausur	10
3.4. Hilfsmittel bei Klausuren einschließlich der Abiturprüfung	10
3.5. Terminierung und Korrektur von Klausuren	11
3.6. Die mündlichen Kommunikationsprüfungen in den Fremdsprachen	11
4. Nachteilsausgleich in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung	12
5. Das Deutsche Internationale Abitur (DIA)	13
5.1. Die Wahl der Prüfungsfächer	13
5.2. Die Zulassung zum Abitur	14
5.3. Die schriftlichen Abiturprüfungen P1 bis P3	14
5.4. Die mündlichen Abiturprüfungen im 4. Fach (P4)	15
5.5. Die mündlichen Abiturprüfungen im 5. Fach (P5)	17
5.6. Weitere mögliche Formen der Prüfungen im 5. Fach (P5)	18
5.7. Zusätzliche mündliche Prüfungen/ die Abiturprüfungskonferenz	19
5.8. Gesamtqualifikation zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife	21
5.9. Verfahren bei Täuschung oder Nichtteilnahme an Abiturprüfungen	22
5.10. Die zusätzliche mündliche Prüfung P6	23
6. Allgemeine Regelungen in der DSL	
6.1. Verhalten bei Krankmeldungen	24
6.2. Beurlaubungen vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen	24
6.3. Befreiung vom Unterricht und Verlassen des Schulgeländes	26
6.4. Verspätungen zum Unterricht	26
6.5. Nachschreibeterminen	26
6.6. Freistunden	27
7. Anlagen:	
7.1. Anlage 1: Anzahl der Klassenarbeiten und Gewichtung	28
7.2. Anlage 2: Endergebnis bei schriftlicher und mündlicher Prüfung	29
7.3. Anlage 3: Errechnung der Abiturnote	30
7.4. Anlage 4: Tabelle zur Umrechnung der Abiturnote in die Escala Portuguesa	31

## 1. Organisation der Oberstufe

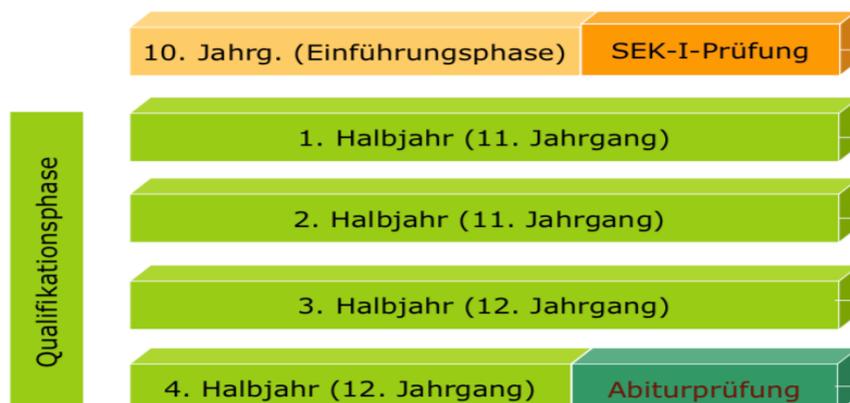
### 1.1. Aufbau der gymnasialen Oberstufe

An Deutschen Schulen im Ausland, die zum Abitur führen, findet der Unterricht in 12 Jahren mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe im Klassenverband statt.

Die **10. Jahrgangsstufe** ist dabei die **Einführungsphase** und gleichzeitig die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I. Sie wird abgeschlossen mit dem Mittleren Schulabschluss (MSA), in den die Ergebnisse der drei Zentralen Klassenarbeiten einfließen.

Die **Qualifikationsphase (11. und 12. Jahrgangsstufe)** umfasst vier Halbjahre. Jedes dieser Halbjahre wird mit einer eigenen Gesamtbewertung abgeschlossen. Hier sind die Leistungsnachweise für die Gesamtqualifikation im Rahmen der Deutschen Internationalen Abiturprüfung zu erbringen.

Am Ende der Einführungsphase (Klasse 10) erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase entsprechend der Versetzungsordnung der Sekundarstufe I.



### 1.2. Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre, bei einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann sie um ein Jahr verlängert werden.

Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung. Am Ende des 3. Halbjahres wird in einer Zulassungskonferenz über die Zulassung zu den schriftlichen Abiturprüfungen entschieden. Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung des 2. und 3. Halbjahres möglich.

Die Jahrgangsstufe 12 kann wiederholt werden, wenn die Zulassung zu den mündlichen Abiturprüfungen nicht erteilt werden kann, oder der Prüfling die Abiturprüfungen nicht bestanden hat.

Ein freiwilliges Wiederholen von zwei Halbjahren kann zum Ende jeden Halbjahres beantragt werden. Ein genehmigter Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers angerechnet.

## **2. Unterrichtsfächer in der gymnasialen Oberstufe**

### **2.1. Fächerangebot**

Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden in drei Aufgabenfelder zusammengefasst:

#### sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:

- Deutsch           Deu
- Englisch           Eng
- Portugiesisch   PaM, PaF oder PaFs (spätbeginnend bei Eintritt in Klasse 10 an die DS Lissabon ohne Portugiesisch-Vorkenntnisse)
- Französisch     Fra
- Kunst             Kun
- Musik             Mus

#### gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

- Geschichte       Ges
- Philosophie       Phil
- Religion          Rel
- Erdkunde         Erd

#### mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

- Mathematik      Mat
- Biologie          Bio (auf Deutsch)
- Biologia          BioP (auf Portugiesisch) (Hinweis: kann im Abitur nicht Prüfungsfach sein!)
- Chemie           Che
- Physik           Phy

Sport            Spo (ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet)

Informatik     Inf (ist Wahlfach und keinem Aufgabenfeld zugeordnet)

### **2.2. Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase (Klasse 10)**

In der Einführungsphase sind an der Deutschen Schule Lissabon folgende Fächer verpflichtend zu belegen:

- mit 5 Wochenstunden:    Deu
- mit 4 Wochenstunden:    Mat, PaFs (für neue Schüler\*innen ohne Vorkenntnisse – s.o.)
- mit je 3 Wochenstunden:  Ges, Eng, Fra, PaM oder PaF
- mit je 2 Wochenstunden:  Che, Erd, Phy, Spo, Bio oder BioP, Kun oder Mus, Phil oder Rel

Als Wahlfach kann zusätzlich das Fach Informatik (2 Wochenstunden) gewählt werden.

Unterrichtsfächer, die in der Einführungsphase nicht belegt wurden, können auch nicht in der Qualifikationsphase belegt werden. Man kann also zur 11. Klasse nicht mehr

„umwählen“, z.B. von BioP auf Bio (deutsch). Informatik kann in Klasse 11 nicht neu gewählt werden.

**Am Ende der Klassenstufe 9 muss somit eine Wahlentscheidung erfolgen, ob in Klassenstufe 10 (und damit den darauffolgenden Klassenstufen 11 und 12) die Fächer**

- **Bio (Abiturprüfung möglich) oder BioP (keine Abiturprüfung möglich)**
- **Kun oder Mus**
- **Phil oder Rel**

**belegt werden.**

**Eine Wahl von Informatik ermöglicht die Kurswahl Informatik in der Klassenstufe 11, bedeutet aber keine verpflichtende Kursbelegung des Fachs Informatik in der Klassenstufe 11.**

Es ergeben sich insgesamt mindestens 35 und maximal 38 Unterrichtsstunden pro Woche. Je nach Wahl können also „Hohlstunden“ im Schüler-Stundenplan entstehen.

### **2.3. Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase (Klassen 11 und 12)**

**Verpflichtend** müssen an der DS Lissabon in der Qualifikationsphase folgende Fächer belegt werden:

In erhöhtem Anforderungsniveau (eA):

- mit 5 Wochenstunden: Deu
- mit je 4 Wochenstunden: Mat, Eng, PaM (falls PaM in Klasse 10 belegt wurde)

In grundlegendem Anforderungsniveau (gA):

- mit je 4 Wochenstunden: PaF oder PaFs (falls PaF oder PaFs in Klasse 10 belegt wurde)
- mit je 3 Wochenstunden: Ges, **eine** Naturwissenschaft (Bio/BioP/Che/Phy)
- mit je 2 Wochenstunden: Spo, Kun oder Mus, Phil oder Rel (je nach Belegung in Klasse 10)

**Zusätzlich** müssen aus den folgenden Fächern noch **zwei** Fächer gewählt werden: Bio oder BioP, Che, Phy, Frau, Erd, Inf (alle mit je 3 Wochenstunden).

Jede\*r Schüler\*in belegt genau 11 Qualifikationsfächer. Diese müssen spätestens mit Beginn der Einführungsphase in Klassenstufe 10 belegt worden sein (z.B. Bio oder BioP – ein Wechsel zur Klasse 11 ist nicht mehr möglich).

Über Ausnahmen (insbesondere für neu in die DS Lissabon eintretende Schüler\*innen) entscheidet der Prüfungsbeauftragte der KMK (Kultusministerkonferenz) auf Antrag der Schule.

■ D E U T S C H E

■ S C H U L E

■ L I S S A B O N

## Begleitende Informationen zur gymnasialen Oberstufe

---

Escola Alemã de Lisboa

Es ergeben sich insgesamt 35 Unterrichtsstunden pro Woche. Es werden also für die meisten Schüler\*innen „Hohlstunden“ im Schüler-Stundenplan entstehen.

### **3. Leistungsbewertung und Klausuren**

#### **3.1. Leistungsbewertung in der Einführungsphase**

In der Einführungsphase gelten die gleichen Regeln zur Leistungsbewertung, wie in der Sekundarstufe I. Die Notenscala reicht von 1 bis 6 nach folgender Richtlinie:

- (1) Für die in der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	(1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) - wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
ausreichend	(4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	(6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(Auszug aus PO-Deutsches-Intern-Abitur; §3 Leistungsbewertung)

Die Anzahl der Klassenarbeiten und möglicher Klausurersatzleistungen und die Gewichtungen der Klassenarbeiten gegenüber der SoMi-Note und ggf. der Zentralen Klassenarbeit kann Anhang 1 entnommen werden.

#### **3.2. Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase**

Die Leistungen der Schüler\*innen werden in der Qualifikationsphase nach einem Punktesystem bewertet, die den Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

- (2) Für die Umrechnung der Notenskala in ein Punktesystem gilt in der Qualifikationsphase folgender Schlüssel:

Note 1	entspricht	15/14/13	Punkten je nach Notentendenz
Note 2	entspricht	12/11/10	Punkten je nach Notentendenz
Note 3	entspricht	09/08/07	Punkten je nach Notentendenz
Note 4	entspricht	06/05/04	Punkten je nach Notentendenz
Note 5	entspricht	03/02/01	Punkten je nach Notentendenz
Note 6	entspricht	0	Punkten

(Auszug aus PO-Deutsches-Intern-Abitur; §3 Leistungsbewertung)

Die in den schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausuren) gezeigten Leistungen werden nach Punkten bzw. Prozentanteilen bewertet, die sich an der erwarteten Gesamtleistung orientieren. Die Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistung in die Endnote erfolgt nach nebenstehender Bewertungstabelle.

- Für die Klausuren gilt folgender Rahmen: Formal und inhaltlich sind die Anforderungen sukzessiv an die Leistungserwartungen in der Abiturprüfung anzupassen. Dies gilt sowohl für die Korrektur als auch die Bewertung und Benotung.
- In allen Fächern (ausgenommen Sport) wird in jedem der ersten drei Halbjahre mindestens eine Klausur geschrieben; in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden zwei Klausuren geschrieben. Im Halbjahr der Abiturprüfung wird in allen Fächern eine Klausur geschrieben.
- An die Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 in Eng, Fra und PaM/PaF tritt die Überprüfung der Kompetenz-bereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur.
- Die Dauer der Klausuren richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen. Die Mindestdauer beträgt 90 Minuten. Die Höchstdauer darf den Zeitumfang der Klausur der schriftlichen Abiturprüfung nicht überschreiten

Bewertungstabelle für die Jahrgangsstufen 11 und 12

Prozent**	Punkte	Note
100-95	15	1+
94-90	14	1
89-85	13	1-
84-80	12	2+
79-75	11	2
74-70	10	2-
69-65	9	3+
64-60	8	3
59-55	7	3-
54-50	6	4+
49-45	5	4
44-40	4	4-
39-34	3	5+
33-27	2	5
26-20	1	5-
19-0	0	6

\*\*Prozentsätze werden jeweils auf ganze Prozent gerundet.

*Quelle: Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen vom 28.09.1994 i.d.F. vom 09.07.2004)*

### **3.3. Versäumnis einer Klausur**

Versäumt ein\*e Schüler\*in eine Klausur aus Gründen, die sie / er selbst zu vertreten hat, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet.

Bei Abwesenheit aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, ist die Klausur nachzuholen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Spätestens bis zum Ablauf des Halbjahres kann auch eine Ersatzprüfung angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers noch keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsfeststellung gegeben ist.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Ersatzprüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, werden die nicht erbrachten Leistungen mit 0 Punkten bewertet.

### **3.4. Hilfsmittel bei Klausuren einschließlich der Abiturprüfung**

Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen (Klausuren und Abiturprüfungen) können folgende Hilfsmittel verwendet werden:

- in allen Fächern ein Rechtschreibwörterbuch (Duden) in deutscher Sprache und ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Portugiesisch
- in den modernen Fremdsprachen jeweils ein- und zweisprachige Wörterbücher
- in Mathematik und Naturwissenschaften eine naturwissenschaftliche Formelsammlung (Tafelwerk) und ein Taschenrechner (der Typ richtet sich nach dem Vorgehen im Unterricht und nach der Gestaltung der Aufgabe)
- in Geschichte ein historischer Atlas
- in Erdkunde ein Atlas
- in Religion die Bibel

Weiterhin ist zu beachten:

- Es dürfen keine digitalen Nachschlagewerke verwendet werden.
- Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen oder Markierungen enthalten.
- Wenn die Fachlehrerin oder der Fachlehrer es für erforderlich hält, kann sie oder er die Verwendung von Hilfsmitteln in den Klausuren der Qualifikationsphase ganz oder teilweise ausschließen. Bei Klausuren ist der Ausschluss von Hilfsmitteln den Schüler\*innen bei der Ankündigung der Klausur mitzuteilen.
- Weitere Hilfsmittel, die in der Abiturprüfung verwendet werden sollen, sind im Rahmen der Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter zu beantragen.

Hilfsmittel bei sonstigen Leistungsfeststellungen (z.B. Kurztests):

- Bei sonstigen Leistungsfeststellungen entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabe darüber, welche Hilfsmittel verwendet werden.

### **3.5. Terminierung und Korrektur von Klausuren**

Zur Organisation und Korrektur von Klausuren an der DS Lissabon gelten folgende Grundsätze:

- Zu Beginn des jeweiligen Halbjahres erstellt die Leitung der Sekundarstufe II einen verbindlichen Klausurplan für jede Oberstufenklasse. Anträge auf Änderungen dieses Plans sind grundsätzlich bei der Leitung der Sekundarstufe II mit Begründung einzureichen.
- Sollten sich (z.B. aufgrund von Krankheit oder längerer Abwesenheit der Lehrkraft) Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Schüler\*innen auf die Klausur ergeben, kann der Termin auf Antrag von der Leitung der Sekundarstufe II verschoben werden.
- Die Termine und der inhaltliche Rahmen der Klausuren sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.
- Korrektur, Bewertung und Rückgabe der Klausuren haben so rasch wie möglich zu erfolgen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Termin der nächsten Klausur im selben Fach.
- Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung (z.B. durch Punkte) nachvollziehbar sein, die Korrektur soll Perspektiven für die weitere Entwicklung eröffnen.
- Hat mehr als ein Drittel der Schüler\*innen kein ausreichendes Ergebnis erzielt (schlechter als Note 4 in Klasse 10, oder weniger als 5 Punkte in Klasse 11/12), so entscheidet die/der Schulleiter\*in nach Beratungen mit der Fachlehrerin/ dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird. Im zweiten Fall wird die Klausur wiederholt.

Weitere Informationen zur Leistungsbewertung findet man unter „LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISE, TÄUSCHUNGSHANDLUNG“ als Teil der Schulordnung der DSL.

### **3.6. Die mündlichen Kommunikationsprüfungen in den Fremdsprachen**

Im Lauf der Qualifikationsphase und als Vorbereitung auf das Abitur wird eine Klausur in den Fächern Englisch und Französisch durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

Sie wird i.d.R. als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt und enthält jeweils einen individuellen Teil sowie ein Gespräch der Prüflinge miteinander. So wird sichergestellt, dass die individuelle Leistung der Schüler\*innen sowie ihre Kommunikationsfähigkeit miteinander erkennbar sind.

Die Kommunikationsprüfung wird durch einen kurzen Impuls eingeleitet, z.B. ein Zitat oder ein Cartoon. Eine ausführliche Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Hilfsmittel, z.B. Wörterbücher, dürfen nicht genutzt werden.

Die mündliche Prüfung in Portugiesisch als Fremdsprache findet in der Jahrgangsstufe 11 in Form einer mündlichen Präsentation anstelle der zweiten Klausur statt.

Unmittelbar nach der 1. Klausur wählen die Schüler\*innen ein eigenes Thema oder bekommen es von der Lehrkraft vorgegeben. Danach haben die Schüler\*innen Vorbereitungszeit bis zum zweiten Klausurtermin - also der mündlichen Kommunikationsprüfung. Dabei werden sie von den Lehrkräften begleitet.

Die Präsentation soll mit visuellen Hilfsmitteln (PowerPoint, Keynote, Prezi, usw.) erstellt werden. Die Präsentation dauert 10 Minuten, gefolgt von einer 5-minütigen Fragerunde durch die Lehrkraft, um den Zusammenhang zwischen dem vorgestellten Thema und dem aktuellen Zeitgeschehen zu verdeutlichen (wie im Anforderungsbereich 3 festgelegt).

#### **4. Nachteilsausgleich in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung**

Schüler\*innen mit besonderem Förderbedarf kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Beauftragten der Kultusministerkonferenz (KMK) ein Nachteilsausgleich in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung gewährt werden, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen kann:

- schulorganisatorische Maßnahmen
- technische Hilfen
- Unterstützung durch Personen mit sonderpädagogischer Ausbildung
- didaktisch-methodische Maßnahmen
- Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen

Ein Nachteilsausgleich, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, wird auf schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines fachärztlichen Attests und in Absprache mit dem Psychosozialen Team (PST) und den Fachlehrkräften beantragt.

Die Entscheidung über den Einzelfallantrag liegt hier bei der oder dem für die Schule zuständigen Beauftragten der KMK. Der Antrag erfolgt an der DS Lissabon in der Regel nach eingehender Beratung mit dem PST rechtzeitig am Ende der Klassenstufe 9 und damit vor Beginn des Übertritts in die gymnasiale Oberstufe.

## **5. Das Deutsche Internationale Abitur (DIA)**

An Deutschen Schulen im Ausland, die zum Abitur führen, findet der Unterricht in einem zwölfjährigen Bildungsgang mit einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe im Klassenverband statt. Die Abschlussprüfung ist die Deutsche Internationale Abiturprüfung, die zum Ende der letzten Jahrgangsstufe durchgeführt wird.

Den Prüflingen, die die Deutsche Internationale Abiturprüfung bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife durch die Kultusministerkonferenz zuerkannt.

### **Diese ermöglicht ein Studium an allen Universitäten weltweit**

Damit das DIA als qualifizierter Schulabschluss weltweit vergleichbar ist, gelten weltweit gleiche Prüfungsanforderungen. Die Deutschen Schulen im Ausland sind dabei in sechzehn Prüfungsregionen eingeteilt. Die DS Lissabon gehört aktuell zur Prüfungsregion 6 (Südeuropa), zusammen mit den Deutschen Schulen aus Portugal, Italien und Griechenland. Ab dem Abitur 2028 erfolgt eine Zusammenlegung der Prüfungsregion 6 mit der Prüfungsregion 7 (Spanien). Die Schulen arbeiten bei der Erstellung der regionalen Lehrpläne und der Abiturprüfungen zusammen.

### **5.1. Die Wahl der Prüfungsfächer**

Zu Beginn der 12. Jahrgangsstufe wählen alle Schüler\*innen ihre Prüfungsfächer für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen.

Es müssen insgesamt **fünf Prüfungsfächer** gewählt werden:

- 3 schriftliche Prüfungsfächer (im Folgenden auch P1, P2 und P3 genannt)
- 2 mündliche Prüfungsfächer (Im Folgenden auch P4 und P5 genannt)

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Wahl genau eines Fachs für eine zusätzliche Prüfung unter Abiturbedingungen (P6). Diese P6-Prüfung zählt **nicht** zum Deutschen Internationalen Abitur, kann aber in manchen Fällen den Zugang zu portugiesischen Universitäten erleichtern und gilt dort als 6. Prüfungsfach.

Die fünf Prüfungsfächer müssen in Summe alle drei Aufgabenfelder (s.o.) abdecken:

1. *sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld*
2. *gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld*
3. *Mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld*

Es gibt dabei folgende Wahlmöglichkeiten:

1. **Prüfungsfach (P1):** Deu
2. **Prüfungsfach (P2):** Mat oder Fremdsprache auf eA (Eng oder PaM)
3. **Prüfungsfach (P3):** Ges, Erd oder Naturwissenschaft (Bio, Che, Phy) oder Mat oder Fremdsprache auf eA (Eng oder PaM), sofern nicht bereits P2.
4. **Prüfungsfach (P4):** „Klassische“ mündliche Prüfung
5. **Prüfungsfach (P5):** Präsentationsprüfung mit 4 Wochen Vorbereitungszeit

Die Fächer der mündlichen Prüfungen werden aus den Qualifikationsfächern gewählt, die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehören. Sport und BioP können nicht gewählt werden.

## **5.2. Die Zulassung zum Abitur**

Jede Schülerin oder jeder Schüler meldet sich zu Beginn des ersten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 12 zur Prüfung bei dem/der Schulleiter\*in an und benennt dabei seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Der Meldung ist ein Lebenslauf mit einer Darlegung des Bildungsganges beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Halbjahres der 12. Jahrgangsstufe wird in einer Zulassungskonferenz über die Zulassung der Prüflinge zur schriftlichen Abiturprüfung entschieden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der/die Schüler\*in die Teilqualifikation Q (siehe 5.7.) unter Einbeziehung best-möglicher Ergebnisse im zweiten Halbjahr der letzten Klassenstufe erfüllen kann.

Nach Abschluss des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 12 wird in einer Zulassungskonferenz über die Zulassung der Prüflinge zur mündlichen Abiturprüfung entschieden.

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass der/die Schüler\*in die Teilqualifikation Q erfüllt und die Teilqualifikation A unter Einbeziehung bestmöglicher Ergebnisse in der mündlichen Prüfung erfüllen kann.

## **5.3. Die schriftlichen Abiturprüfungen P1 bis P3**

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter (der oder die Beauftragte der Kultusministerkonferenz) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters der betroffenen Schulen. In der Regel finden sie in der ersten Woche im Februar statt.

Die Aufgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen werden in jeder Prüfungsregion durch ausgewählte Fachlehrer\*innen der einzelnen Schulen erstellt und durch den/die Prüfungsleiter\*in begutachtet, genehmigt und ausgewählt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse, die an der Aufgabenerstellung und an der Durchführung beteiligten Lehrer\*innen sowie die anderen Teilnehmer\*innen und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

Es ist die Pflicht der Schulleiter\*innen und aller Lehrer/\*/innen, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben stellt die Anerkennung der Prüfung in Frage. Bestehen Zweifel an der Geheimhaltung der Aufgaben, so ist umgehend der/die Prüfungsleiter\*in zu informieren.

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der/die Schulleiter\*in die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung oder Nichtteilnahme hin.

Die Zeiten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten betragen:

- a) im Fach Deutsch: vier Zeitstunden
- b) in den Fremdsprachen / in der Landessprache: vier Zeitstunden
- c) im Fach Mathematik: vier Zeitstunden
- d) in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern: drei Zeitstunden
- e) in den naturwissenschaftlichen Fächern: drei Zeitstunden

In Fächern, in denen die Prüflinge eine Prüfungsaufgabe zur Bearbeitung auswählen, verlängert sich die Arbeitszeit um 15 Minuten.

Erstkorrektor\*in ist jeweils die Fachlehrkraft, die oder der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat.

Der/die Zweitkorrektor\*in ist ebenfalls eine Fachlehrkraft möglichst derselben Schule. Die Benennung als Erst- oder Zweitkorrektor\*in setzt das Lehramt für das Gymnasien im jeweiligen Prüfungsfach oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die/den Beauftragte\*n der KMK voraus.

Die Bewertung der Prüfungsarbeit durch die Erst- und Zweitkorrektoren wird abschließend von der/dem Prüfungsvorsitzenden geprüft und endgültig festgelegt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungen werden erst nach den mündlichen Prüfungen (P4 und P5) auf der Abiturprüfungskonferenz endgültig durch die/den Prüfungsvorsitzende\*n festgelegt.

**Vor der Abiturprüfungskonferenz dürfen also den Prüflingen keine Ergebnisse der Abiturprüfungen mitgeteilt werden.**

#### **5.4. Die mündlichen Abiturprüfungen im 4. Fach (P4)**

Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt der/die Prüfungsleiter\*in auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. In der Regel ist der Termin im Mai.

Vor Beginn der mündlichen Prüfungen Fach findet eine Vorkonferenz mit allen Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse statt, auf der die Termine der Prüfungen in den jeweiligen Fächern festgelegt werden. **Im Anschluss daran werden diese den Prüflingen bekannt gegeben.**

Die mündlichen Prüfungen werden durch einen Fachprüfungsausschuss bewertet.

Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die Fachprüfer\*in (also der/die jeweilige Fachlehrer\*in)
- der/die Schriftführer\*in

Fachprüfer\*in und Schriftführer/\*in haben das Lehramt für das Gymnasium des entsprechenden Prüfungsfachs oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die/den Beauftragte\*n der Kultusministerkonferenz.

Mitglied im Fachprüfungsausschuss kann nur sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Die mündlichen Prüfungen im vierten Fach (P4) werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit 20 Minuten. Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Prüfungsterminen anwesend zu sein. Der/die Prüfungsleiter\*in trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem/der Fachprüfer\*in durchgeführt. Die/der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung selbst zu übernehmen. Der/die Schriftführer\*in ist nicht berechtigt, Fragen zu stellen.

Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der Niederschrift und nach Beratung von der/dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses festgelegt.

Bei mündlichen Prüfungen (P4, P5 und alle weiteren mündlichen Prüfungen) kann nur anwesend sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt. Teilnehmer\*innen an mündlichen Prüfungen dürfen außer den Mitgliedern der Prüfungskommission und des Fachprüfungsausschusses auch die Lehrer\*innen der Schule sein.

Mit Zustimmung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters und des Prüflings können bei einer mündlichen Prüfung bis zu zwei Schüler\*innen der 11. Jahrgangsstufe als Gäste anwesend sein.

Teilnehmer\*innen an den Prüfungen dürfen bei der gesamten Prüfung einschließlich der Beratung über die Prüfungsleistung anwesend sein, ohne auf die Beratung Einfluss zu nehmen. Die Gäste verlassen vor der Beratung den Prüfungsraum.

Für jede Prüfung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen eine für den Prüfling neue, materialbasierte Aufgabe vorzulegen, die vom Umfang her dem Rahmen einer mündlichen Prüfung angemessen ist.

Der/die Prüfungsleiter\*in entscheidet welche Aufgaben die einzelnen Prüflinge bearbeiten. Sie/er kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen. Jeweils drei Prüflingen können dieselbe Aufgabe erhalten („Dreierblock- Prüfungen“). Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Prüflinge keinen Kontakt untereinander haben können.

In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen (ca. 10 Minuten). Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen.

## 5.5. Die mündlichen Abiturprüfungen im 5. Fach (P5)

Die in der Prüfung im fünften Prüfungsfach vorgesehenen Prüfungsformen sollen projektorientiertes Lernen, die fächerverbindende Vernetzung des Erlernten und die kommunikative Kompetenz in unterschiedlichen Lernsituationen überprüfen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Prüfungsformen vorbereitet sind.

Die Prüfung im fünften Prüfungsfach kann durchgeführt werden:

- als Kolloquium (Einzel- Präsentationsprüfung),
- als Streitgespräch (Gruppenprüfung)
- oder als Besondere Lernleistung.

Die am häufigsten gewählte Form ist dabei das Kolloquium (Präsentationsprüfung).

Ein Kolloquium ist eine vorbereitete themenbezogene Prüfung eines Prüflings. Sie umfasst eine Präsentation (erster Prüfungsteil - ca. 10 Minuten) und ein Prüfungsgespräch (zweiter Prüfungsteil - ca. 10 Minuten).

- Die Präsentation ist in der Regel mediengestützt und kann experimentelle oder musische Anteile enthalten.
- Das Prüfungsgespräch zielt (anders als eine P4- Prüfung) zunächst auf Fragen zu methodischen und inhaltlichen Aspekten im Sinne der Reflexion des eigenen Vorgehens sowie gegebenenfalls auf inhaltliche Klärungen. Es dient somit auch zur Klärung der Eigenständigkeit der gezeigten Leistung. Danach schließt sich eine Ausweitung auf andere Unterrichtsinhalte an.

Der Prüfling reicht nach Rücksprache und Beratung durch den/die Fachprüfer\*in **acht Wochen vor dem Prüfungstermin zwei unterschiedliche Themenvorschläge** für das Kolloquium bei der Schulleitung ein.

Hinsichtlich der Themenwahl ist zu beachten, dass eine deutliche Fokussierung im Sinne einer Problemorientierung (Leitfrage oder These) erkennbar ist und dass das Thema nicht bereits Gegenstand einer Klausur oder eines Referates des Prüflings war.

Der/die Schulleiter\*in leitet die Themenvorschläge an den/die Prüfungsleiter\*in weiter. Diese\*r genehmigt (gegebenenfalls mit Änderungen) jeweils ein Prüfungsthema. Dem Prüfling wird die Entscheidung **spätestens vier Unterrichtswochen vor dem Prüfungstermin** mitgeteilt.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen der/die Fachprüfer\*in oder andere Fachlehrer\*innen nicht mehr beratend oder unterstützend in die Prüfungsvorbereitung des Prüflings eingreifen.

**ACHTUNG: Der Prüfling erstellt eine Kurzdokumentation zum gewählten Thema und übergibt diese der Schulleitung spätestens am Tag vor der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen!**

Die Kurzdokumentation ist eine Zusammenfassung (eine bis max. zwei Seiten) der Auseinandersetzung mit dem Thema und beinhaltet eine Beschreibung der wesentlichen Arbeitsabläufe, Ergebnisse und Erkenntnisse aus der selbstständigen Arbeit am Thema. Sie enthält alle Quellenangaben und verwendeten Hilfen, den Ausdruck der vorläufigen Präsentation und eine Versicherung, dass die Leistung eigenständig erbracht wurde.

Diese Kurzdokumentation ist nicht Gegenstand der Beurteilung der Prüfungsleistung.

**Wenn die Kurzdokumentation nicht fristgemäß vorgelegt wird, kann die Präsentationsprüfung nicht stattfinden. Die Prüfung im fünften Prüfungsfach ist dann mit 0 Punkten zu bewerten.**

Am Tag der Prüfung erhält der Prüfling eine angemessene Vorbereitungszeit zur Einrichtung der Präsentation (an der DS Lissabon 30 Minuten vor Beginn der Prüfung). Die Schule verantwortet die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Geräte. Für den reibungslosen Medieneinsatz ist der Prüfling verantwortlich.

Bei mangelhafter oder ungenügender inhaltlicher Prüfungsleistung kann die Gesamtprüfungsleistung (selbst bei sehr guter Präsentation) nicht mit ausreichend bewertet werden.

Bei ungenügender Präsentationsleistung kann die Gesamtprüfungsleistung (selbst bei sehr guter inhaltlicher Leistung in beiden Prüfungsteilen) nicht besser als befriedigend bewertet werden.

## **5.6. Weitere mögliche Formen der Prüfungen im 5. Fach (P5)**

Es sollen hier nur kurz die weiteren Möglichkeiten einer P5- Prüfung dargestellt werden. Nähere Informationen erhalten interessierte Schüler\*innen bei der Leitung der Sekundarstufe II.

### **Das Streitgespräch bzw. die kontroverse Diskussion:**

Diese Prüfungsform ist eine Gruppenprüfung und eignet sich für die argumentative und kontroverse Erschließung eines Themas.

In einer Gruppenprüfung soll jedem Prüfling ein individuell zuweisbarer Anteil bei der Lösung der Prüfungsaufgabe ermöglicht und die Gelegenheit zum Nachweis der Anforderungen gegeben werden. Die Prüfungsdauer von 20 Minuten erhöht sich um 10 Minuten für jeden weiteren Prüfling – beträgt also z.B. bei einer Zweierprüfung 30 Minuten.

Es gelten die Vorgaben für das vierte Prüfungsfach sinngemäß.

In der Aufgabenstellung für den einzelnen Prüfling muss die (**durch Los!**) zugewiesene Position deutlich werden. Jeder Prüfling legt diese (im Rahmen der Streitfrage) in einer eröffnenden Stellungnahme dar. Darauf folgt ein freier Austausch der Argumente. Am Schluss der Debatte reflektiert jeder Prüfling die eigene Position und den Gesprächsverlauf.

Gegenstand der Bewertung ist die Leistung des einzelnen Prüflings.

Zusätzlich sind die Fähigkeiten zur Argumentation in größeren Zusammenhängen und im Blick auf interdisziplinäre Bezüge, sowie zu kommunikativem und rhetorisch angemessenem Argumentieren nachzuweisen.

Das Schwergewicht der Bewertung für das Streitgespräch liegt im inhaltlichen Bereich.

### **Die Besondere Lernleistung (BLL):**

In Einzelfällen kann der/die Prüfungsleiter\*in auf Antrag der Schulleitung (dieser erfolgt spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung im September der 12. Jahrgangsstufe) eine Besondere Lernleistung als fünftes Prüfungsfach ansetzen.

Eine Besondere Lernleistung kann sein:

- eine wissenschaftspropädeutische Jahresarbeit mit fachübergreifendem Charakter, die Ergebnisse eines umfassenden Projektes wiedergibt. Sie muss einem Qualifikationsfach zugeordnet werden können.
- das Ergebnis eines fachübergreifenden, eigenständigen und projektorientierten Lernens über zwei aufeinander folgende Halbjahre hinweg mit einer schriftlichen Dokumentation.
- ein umfassender Beitrag aus einem offiziell geförderten Schülerwettbewerb oder einem offiziell geförderten nationalen oder internationalen Projekt in Form einer Einzel- oder Teamarbeit (bis maximal drei Autoren; der individuelle Beitrag muss feststellbar sein).

Voraussetzung ist, dass die Besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht als Leistung in der Qualifikationsphase angerechnet wurden.

Die Besondere Lernleistung setzt sich aus einer schriftlichen Dokumentation (15 bis 20 Seiten einschließlich Thesenpapier) und einem Kolloquium (10 Min. Präsentation und 10 Min. Prüfungsgespräch) zusammen.

Der/die Schüler\*in beginnt mit Eintritt in die Qualifikationsphase mit der Besonderen Lernleistung. Die Schulleitung sichert eine dauerhafte Betreuung von der Themenfindungsphase über die Erstellungsphase bis zum Kolloquium durch dieselbe Fachlehrkraft (Erstkorrektor\*in) und benennt eine\*n Zweitkorrektor\*in.

## **5.7. Zusätzliche mündliche Prüfungen/ die Abiturprüfungskonferenz**

Nach den mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach findet unter Vorsitz der Prüfungsleiterin/ des Prüfungsleiters die Abiturprüfungskonferenz statt.

Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt und für jeden Prüfling werden die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach beraten und endgültig festgelegt.

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter legt nach Anhörung der Konferenz fest, für welche Prüflinge in Fächern der schriftlichen Abiturprüfung zusätzliche mündliche Prüfungen angesetzt werden.

**Zusätzliche mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn die Bedingungen des Prüfungsbereichs A zwar noch nicht erfüllt sind, aber ein Bestehen der Abiturprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint.**

Eine mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird nicht angesetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in weiteren Prüfungen ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

Nach der Abiturprüfungskonferenz wird jedem Prüfling durch Aushändigung des Prüfungsbogens in einer Zusammenkunft folgendes mitgeteilt:

- die Gesamtpunktzahl der Teilqualifikation im Bereich Q
- die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- die Gesamtpunktzahl der bisherigen Teilqualifikationen im Bereich A
- das Ergebnis der mündlichen Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach
- ggf. zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfungen

Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen beginnen am zweiten Werktag nach der Abiturprüfungskonferenz.

Der Prüfungsplan wird rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Sind mündliche Prüfungen zum Zweck des Bestehens der Abiturprüfungen angesetzt, so werden diese nur soweit durchgeführt, wie sie zum Bestehen notwendig sind. Wenn feststeht, dass die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden können, wird die Prüfung beendet. Die Abiturprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in höchstens zwei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden. Hierfür ist ihnen Gelegenheit zu einer Beratung an der Schule zu geben. Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schulleitung spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Abiturprüfungskonferenz folgenden Werktags vorliegen.

## **5.8. Gesamtqualifikation zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife**

Die Gesamtqualifikation für die Allgemeine Hochschulreife ergibt sich aus den Leistungen in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung gezeigten Leistungen. Sie wird in der Abschlusskonferenz nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen festgestellt und besteht aus:

- der Teilqualifikation **Q** im Bereich der Unterrichtsleistungen in der Qualifikationsphase (das Ergebnis hier ist die Punktzahl **E I**)
- der Teilqualifikation **A** im Abiturbereich mit den Leistungen in der Abiturprüfung. (das Ergebnis ist hier die Punktzahl **E II**)

In der Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte zu erreichen, und zwar 600 Punkte in der Teilqualifikation Q und 300 Punkte in der Teilqualifikation A.

In die Teilqualifikation Q sind insgesamt 36 Halbjahresergebnisse einzubringen.

### **Dabei gelten folgende Regeln:**

- in den Prüfungsfächern: jeweils alle **vier Halbjahre**
- Bereich der Fremdsprachen / Naturwissenschaften: zusammen **12 Halbjahre** (jeweils mindestens 2 Halbjahre)
- Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder Landessprache: **vier Halbjahre**
- eine Naturwissenschaft: **vier Halbjahre**
- Gesellschaftswissenschaftliche Fächer: **mindestens 4 Halbjahre (davon mindestens 2 in Geschichte)**
- Künstlerisches Fach: **mindestens 3 Halbjahre**
- Sport: **maximal 3 Halbjahre**
- neu beginnende Fremdsprache (**PaFs**): **2 Halbjahre** (außerdem darf hier keines der 4 Halbjahre mit 0 Punkten abgeschlossen werden)

### **Die Teilqualifikation Q ist erfüllt, wenn:**

- die Leistung in keinem der 36 **einzubringenden** Halbjahre 0 Punkten beträgt,
- die Leistungen in mindestens 29 der 36 Halbjahre mindestens 05 Punkte beträgt,
- die Punktsumme der 36 Halbjahre mindestens 180 beträgt.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Teilqualifikation Q nicht erfüllt. Die Punktzahl E I – berechnet sich mit:

$$E I = \frac{P}{36} \cdot 40 \quad (P = \text{Punktsumme aller eingebrachten Halbjahresergebnisse})$$

(Bemerkung: **E I** wird auf eine ganze Zahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.)

### **Die Teilqualifikation A im Abiturbereich ist erfüllt, wenn:**

- in mindestens drei Prüfungen (darunter mindestens einmal in Deu, Mat, Eng, PaM) mindestens 05 Punkte erreicht wurden bzw. im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erzielt wurden (siehe unten) und
- die Punktschme der Endergebnisse der Abiturprüfung der fünf Prüfungsfächer mindestens 25 beträgt.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Teilqualifikation A im Abiturbereich nicht erfüllt. Es kann aber durch zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Fächern (in so genannten Bestehensprüfungen) doch noch zu einem Bestehen kommen.

Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2:1 gewertet (genaue Wertung siehe Anlage 2).

Die Punktzahl **E II** der Qualifikation im Abiturbereich ist die Summe des **Vierfachen** der Endergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern.

Im Fall einer Bestehensprüfung geht das Endergebnis in diesem gemäß der Tabelle aus Anlage 2 in die Berechnung ein.

### **Ergebnis der Gesamtqualifikation:**

Die Punktzahl E ergibt sich aus  $E = E I + E II$

Das Abitur ist bestanden, wenn  $E \geq 300$  mit:  $E I \geq 200$  und  $E II \geq 100$ .

Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilqualifikationen ist nicht möglich.

Die Ermittlung der Durchschnittsnote **N** der Abiturprüfung aus der Punktzahl **E** der Gesamtqualifikation erfolgt gemäß Anlage 3.

## **5.9. Verfahren bei Täuschung oder Nichtteilnahme an Abiturprüfungen**

Begeht der Prüfling bei der Prüfung eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder eine Beihilfe zur Täuschung, wird die schriftliche Prüfung in dem betroffenen Fach mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.

In besonders schweren Fällen ist die Abiturprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.

Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen entsprechend angewendet.

Wenn ein Prüfling in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht oder die Durchführung der Prüfung behindert, ist eine Leistung nicht feststellbar. In diesem Fall erfolgt eine

Bewertung mit 0 Punkten. Im Wiederholungsfall wird der Prüfling von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Der/die Schulleiter\*in weist die Schüler\*innen vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen gesondert hin.

Bei Nichtteilnahme im Ganzen oder an einer Einzelprüfung ist der Grund unverzüglich der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter mitzuteilen und nachzuweisen. Wenn ein Prüfling nachweist, dass er die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat, wird ein nachträglicher Prüfungstermin (Nachtermin) festgelegt.

**Der Prüfling hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er wegen Krankheit oder aus anderem wichtigem Grund an der Teilnahme gehindert war.** Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der/die Prüfungsleiter\*in nach Vorlage des Nachweises (im Falle einer Erkrankung eines ärztlichen Attests) bzw. Mitteilung der Umstände.

**Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung, ist eine Leistung nicht feststellbar. In diesem Fall erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.** Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Abiturprüfung als "nicht bestanden" zu erklären.

Eine erst nachträglich erkannte Beeinträchtigung kann geltend gemacht werden. In diesem Fall hat der Prüfling nachzuweisen, dass die Beeinträchtigung bereits bei Antritt zur Prüfung vorlag und er keine Kenntnis dieser Beeinträchtigung hatte.

### **5.10. Die zusätzliche mündliche Prüfung P6**

Im zweiten Halbjahr der Klasse 12 (nach Möglichkeit nach Abschluss der Klausurenphase) hat jede\*r Schüler\*in der 12. Klassen die Möglichkeit, sich in genau einem weiteren Fach mündlich prüfen zu lassen, um eventuell erweiterte Anforderungen für die portugiesische Hochschulzugangsberechtigung erfüllen zu können (Prüfung P6).

Diese Prüfung findet, nach Vorgabe des portugiesischen Ministeriums für Bildung, unter Abiturprüfungsbedingungen statt, wird aber für das Deutsche Internationale Abitur nicht gezählt.

Sie ersetzt also nicht eine der Prüfungen in Klasse 12 oder eine Abiturprüfung.

Die P6-Prüfung ist nicht in einem Abiturprüfungsfach möglich.

## **6. Allgemeine Regelungen in der DSL**

### **6.1. Verhalten bei Krankmeldungen**

Die Krankmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bevorzugt über Phidias oder im Schülersekretariat am Tag der Erkrankung (per Telefon oder E-Mail).

Dies gilt bei Krankheit bis 3 Tagen als Entschuldigung. Bei längerer Krankheit ist eine schriftliche Entschuldigung nötig, um das Fehlen als entschuldigt anzuerkennen.

Die Entschuldigungen verbleiben das gesamte Schuljahr bei dem/der Klassenlehrer\*in, um im Zweifelsfall Unterlagen vorlegen zu können.

Jede Abwesenheit muss in Phidias dokumentiert sein. Entschuldigte Versäumnisse müssen als „entschuldigt“ in Phidias von dem/der Klassenlehrer\*in gekennzeichnet werden.

**Bei unentschuldigtem Fehlen werden alle Leistungsnachweise und Leistungen im Unterricht (SOMI-Note), die in die Fehlzeit fallen, mit 0 Punkten bewertet.**

Bei unentschuldigten Versäumnissen sollen umgehend geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. Dabei sollten die Maßnahmen mit der Leitung der Sekundarstufe II abgesprochen werden.

Für alle Schüler\*innen der Klassen 5 – 12 gilt außerdem das eigenverantwortliche Nachholen:

- Jede\*r Schüler\*in hat die Pflicht versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuholen.
- Jede\*r Lehrer\*in darf den (aufgrund entschuldigter oder unentschuldigter Abwesenheit) versäumten Unterrichtsstoff unangekündigt in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang abprüfen und entsprechend bewerten. Es besteht jedoch für die Lehrer\*in keine Verpflichtung zur Abprüfung.

### **6.2. Beurlaubungen vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen**

Alle Beurlaubungen müssen rechtzeitig im Voraus beantragt werden.

Eine Beurlaubung genehmigt:

- für eine Unterrichtsstunde die entsprechende Fachlehrkraft
- für einen Unterrichtstag die/der Klassenleiter\*in
- in allen darüber hinaus reichenden Fällen die Schulleitung (Leitung der Sekundarstufe I bzw. der Sekundarstufe II).

Abweichend davon wird eine Beurlaubung ausschließlich von der Schulleitung erteilt für

- den letzten Schultag vor den Herbst-, Weihnachts-, Karnevals-, Ostern- und Sommerferien
- für den ersten Schultag nach den genannten Ferien

- und im Zusammenhang mit verlängerten Wochenenden

Die Teilnahme am Unterricht ist eine fundamentale Pflicht jeder Schülerin/ jedes Schülers, so dass nur besondere Umstände eine Beurlaubung rechtfertigen können.

Folgende Gründe werden beispielsweise als Ausnahmefälle akzeptiert:

- Hochzeiten und Todesfälle bei Verwandten 1. und 2. Grades
- Schwere Krankheiten bei Verwandten 1. Grades
- Auslandsaufenthalte eines Elternteils, wenn dadurch ein Versorgungsproblem für die Kinder hier in Portugal entsteht (ab einem Alter von 16 Jahren gilt dieser Grund nicht)
- Runde Geburtstage von engen Verwandten (Großeltern) im Ausland ( $\geq 70$  Jahre)
- Kommunion/Konfirmation von im Ausland lebenden Verwandten (Cousin oder Cousine)
- aktive Teilnahme an nationalen oder internationalen Sportwettkämpfen

Andere schwerwiegende Gründe können eine Beurlaubung ebenfalls rechtfertigen.

Bei Beurlaubungen für geplante Reisen gilt folgende Regelung:

- Dem Antragscharakter entsprechend muss um eine Beurlaubung nachgefragt werden, bevor endgültige Reisevorbereitungen getroffen sind. Ein Antrag, der beispielsweise nach erfolgter Flugbuchung gestellt wird, muss demzufolge abgelehnt werden.
- Aus der Begründung des Antrags muss ersichtlich sein, dass besondere Umstände vorliegen, die ein Schulversäumnis für die Schulleitung zwingend notwendig erscheinen lassen.
- Der Antrag wird entweder schriftlich gestellt und bei dem/der Klassenleiter\*in eingereicht, der kurz dazu Stellung nimmt, oder persönlich im Gespräch mit der/dem für die Beurlaubung zuständigen Mitarbeiter\*in der Schulleitung erläutert.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellerin/des Antragstellers, den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass der Schule ausreichend Zeit bleibt, Gespräche mit Klassenleitung und Fachlehrer\*innen zu führen.

Ein günstigerer Flugpreis ist ausdrücklich kein Beurlaubungsgrund.

Mit Hinweis auf die Schulordnung übernimmt die/der Antragsteller\*in die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen.

Fehlt die/der Schüler\*in ohne die entsprechende Genehmigung, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Dazu heißt es in der Regelung „32: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen“ für Schüler\*innen der Oberstufe:

"Wenn ein\*e Schüler\*in der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet." (in Klasse 10: Note 6; in Klasse 11/12: 0 Punkte)

In einem solchen Fall besteht also keine Möglichkeit einer Nachklausur.

### **6.3. Befreiung vom Unterricht und Verlassen des Schulgeländes**

Erkrankt ein\*e Schüler\*in während der Unterrichtszeit oder kann aus einem anderen wichtigen Grund nicht weiter am Unterricht teilnehmen, muss sie/er sich von der/dem Fachlehrer\*in der jeweiligen bzw. folgenden Stunde, von der/dem Klassenleiter\*in oder von einem Mitglied der Schulleitung mit dem Formular „Befreiung vom Unterricht“ befreien lassen.

Die/der Schüler\*in teilt seine Befreiung dem Schülersekretariat mit, das sicherstellt, dass die Erziehungsberechtigten informiert sind. Das Formular „Befreiung vom Unterricht“ wird beim Verlassen des Schulgeländes bei der Portaria abgegeben. Anschließend wird eine Kopie über das Schülersekretariat in das Fach der Klassenleiterin/des Klassenleiters gelegt

### **6.4. Verspätungen zum Unterricht**

Pünktliches Erscheinen im Unterricht ist eine Pflicht der Schüler\*innen. Alle Verspätungen sollen durch die entsprechenden Fachlehrer\*innen in Phidias dokumentiert werden.

Wiederholtes Zuspätkommen hat genauso wie unentschuldigtes Fehlen Erziehungs- und in schweren Fällen Ordnungsmaßnahmen (z.B. Entzug der Ausgangserlaubnis in der Mittagspause) zur Folge.

### **6.5. Nachschreibetermine**

Um zusätzlichen Unterrichtsausfall für die Schüler\*innen und zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Fachlehrer\*innen zu minimieren, werden zwei Nachschreibetermine pro Halbjahr zentral festgelegt. Oberstufenklausuren sollen ausdrücklich nicht unbeaufsichtigt parallel zum Unterricht in Fluren oder Nebenräumen stattfinden.

Dies soll den Schüler\*innen ganz deutlich vermittelt werden, damit sie darauf vorbereitet sind und an den normalen Terminen möglichst nicht fehlen. Die Wünsche nach individuellen Lösungen werden eher restriktiv behandeln, um die Regelung nicht zu unterlaufen.

Es kann in Einzelfällen allerdings immer wieder dazu kommen, dass die offiziellen Nachschreibetermine nicht ausreichen (z.B. wenn Schüler\*innen bei mehreren Klausuren gefehlt haben). In solchen Fällen werden weitere Nachschreibetermine entweder durch die Leitung der Sekundarstufe II oder (nach Absprache mit der Sekundarstufe II) auch durch die jeweiligen Fachlehrer\*innen angesetzt.

## 6.6. Freistunden

Schüler\*innen der 10. bis 12. Klassen können ihre Freistunden (planmäßige oder ausfallende Stunden) in den Pausenbereichen C- Gebäude, Foyer, Cafeteria, Bibliothek, Schulhof) verbringen. Dort können sie zum Arbeiten ihre mobilen Geräte (I-Pads, Laptops, Handys) nutzen. Dies gilt allerdings **nicht für die Pausenzeiten** und nicht in der Mittagspause.

Prinzipiell gilt, dass ausfallende Stunden in der Oberstufe nicht vertreten werden. Die Schüler\*innen sollten - wann immer möglich - von den Fachlehrer\*innen für diese Zeit Arbeitsaufträge erhalten. Die Erledigung dieser Aufträge sollten danach von den Fachlehrer\*innen überprüft, eventuell auch bewertet werden (Stichproben sind möglich).

In Ausnahmefällen (z.B. ungewöhnliche Häufungen in einzelnen Fächern/Kursen) können ausfallende Unterrichtsstunden auch in der Oberstufe vertreten oder nachgeholt werden (z.B. durch Stundentausch).

Escola Alemã de Lisboa

## 7. Anlagen:

### 7.1. Anlage 1:

Anzahl der Klassenarbeiten und Gewichtung der Klassenarbeiten (Stand 29.09.2024)

Escola Alemã de Lisboa

Klasse	Deutsch/ D1/D2	DaF	PaM	PaF	Mat	Eng	Fra	Ges	Hist. (P)	Bio	Bio (P)	Phy	Che	Erd	Geo (P)	Kun	Mus	Phil Eth	Rel	HGP	Equ	Inf
5	4	4	4	4*3	4	4															4	4
	50%	50%	50%	50%	60%	50%															50%	50%
6	4		4	4*3	4	4															3	3
	50%		50%	50%	60%	50%															50%	50%
6s		4	4		4	4					4										3	
		50%	50%		60%	50%					50%										50%	
7	4	4	4	4*3	4	3*3	3	2	3			2		2*3	2*3							
	50%	50%	50%	50%	60%	50%	50%	40%	40%			40%		40%	40%							
8	4	4	4	4*3	4	3	3	2	3		3	2	2	2	3							3
	50%	50%	50%	50%	60%	50%	50%	40%	40%		50%	40%	40%	40%	40%							40%
9	4*3	4	4	4*3	4	3*3	3*3	2	3		3	2	2	2	3							2
	50%	50%	50%	50%	60%	50%	50%	40%	40%		60%	40%	40%	40%	40%							40%
10	4		4	4*3	4	3	3*3	2		2	3	2	2	2		2	2*3	2	2			2
	*1		50%	50%	*1	*1	50%	40%		50%	60%	50%	50%	50%		50%	50%	50%	40%			50%
11	4*3		4	4*3	4	4*3	2*3	2		2	3*2	2	2	2		2*3	2*3	2	2			2
	50%		50%	50%	50%	50%	50%	50%		50%	50%	50%	50%	50%		50%	50%	50%	50%			50%
12	3		3	3	3	3	2	2		2	3	2	2	2		2	2	2	2			2
	50%		50%	50%	50%	50%	50%	50%		50%	50%	50%	50%	50%		50%	50%	50%	50%			50%

\*1 Die Zentrale Klassenarbeit zählt 1/3 der Fachnote. Die anderen Klassenarbeiten werden mit 50% gegenüber den Sominoten gewichtet. Die daraus errechnete ganzzahlige Note geht zu 2/3 in die Fachnote ein. (Siehe Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland.)

\*2 Im Kurs 11/1 wird eine Klassenarbeit geschrieben, im Kurs 11/2 werden 2 Klassenarbeiten geschrieben.

\*3 Eine Klausur wird durch eine Klausurersatzleistung ersetzt.

## 7.2. Anlage 2:

Errechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 7 der Reifeprüfungsordnung:

### Errechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 7

Das Endergebnis der Prüfung in einem Fach wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3}$$

Dabei sind:

- PF: das nicht gerundete Endergebnis der Prüfung in einem Fach in einfacher Wertung  
 s: die Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach  
 m: die Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

**Tabelle**  
**zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung**  
**bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 32**

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	00	00	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	01	01	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	02	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	03	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	04	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	05	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	06	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

Bei nicht ganzzahligem Endergebnis wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

### 7.3. Anlage 3:

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) der Abiturprüfung aus der Punktzahl (E) der Gesamtqualifikation gemäß § 7 der Reifeprüfungsordnung:

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel  $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$ , sofern die Punktzahl (E) nicht kleiner als 300 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Punktzahlen, die größer als 822 sind, wird die Durchschnittsnote 1,0 zugeordnet.

Punktzahl E	Durchschnittsnote N
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

**7.4. Anlage 4: Tabelle zur Umrechnung der Abiturnote in die Escala Portuguesa**

**Beispiel:** 631 von 900 Punkten entspricht der Note 2,1 im deutschen System und 16,3 im portugiesischen System.

Abiturpunkte	Abiturnote	<u>Escala Portuguesa</u>
900 - 823	1,0	20,0
822 - 805	1,1	19,7
804 - 787	1,2	19,3
786 - 769	1,3	19,0
768 - 751	1,4	18,7
750 - 733	1,5	18,3
732 - 715	1,6	18,0
714 - 697	1,7	17,7
696 - 679	1,8	17,3
678 - 661	1,9	17,0
660 - 643	2,0	16,7
642 - 625	2,1	16,3
624 - 607	2,2	16,0
606 - 589	2,3	15,7
588 - 571	2,4	15,3
570 - 553	2,5	15,0